

Unterlage für die 39. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (4. Sitzung im Wintersemester 2008/09) am 18. Februar 2009

Drucksache-Nr.: 142/39/4 WiSe 2008/09

Ausgabedatum: 13. Februar 2009

TOP 7 RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN LEUPHANA BACHELOR

Bezug: Sitzungen der ZSK am 29.10.09 und 12.02.09
Sitzung des Senats am 19.11.09

A) DRITTE ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG

Als Ergebnis des in der Sitzung des Senats am 19.11.08 vorgestellten Prozesses hat die ZSK in ihrer Sitzung am 12.02.09 die vorliegenden Änderungsvorschläge für die Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor beraten. Sie schlägt dem Senat die in Spalte 2 der Anlage A dargestellten Änderungen der Rahmenprüfungsordnung vor.

Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor gem. Anlage A zur Drs. Nr. 142/39/4 WiSe 2008/09.

B) ANLAGEN 1 BIS 4

Die ZSK hat in ihrer Sitzung am 29.10.08 die Anlagen 1 bis 4 sowie eine Anlage 1a zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor beraten und in der als Anlage B beigefügten Fassung dem Senat zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Anlagen 1 bis 4 und 1a zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor in der Fassung der Anlage B zur Drs. Nr. 142/39/4 WiSe 2008/09.

C) ERSTE ÄNDERUNGEN DER ANLAGE 8

Die ZSK hat in ihrer Sitzung am 12.02.09 die Änderung der Anlage 8 (Komplementärstudium) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor beraten und in der als Anlage C beigefügten Fassung dem Senat zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Änderung der Anlage 8 (Komplementärstudium) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor gem. Anlage C zur Drs. Nr. 142/39/4 WiSe 2008/09.

Dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor i. d. F. v. 26.05.2008 von der ZSK am 12.02.2009 dem Senat zur Umsetzung empfohlen

Geltende Fassung der RPO	Änderungen gem. Empfehlung ZSK
<p>§ 5 Orientierungsphase</p> <p>(2) Das Bachelor-Studium kann nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten beiden Semestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind. Dabei müssen im Leuphana Semester das „Modul: Wissenschaft trägt Verantwortung“ (10 CP) und das Modul „Wissenschaft nutzt Methoden“ (5 CP aus den fachübergreifenden Methoden) bestanden sein. Aus dem zweiten Fachsemester müssen zwei verbindlich definierte Module des Majors (10 CP) und ein verbindlich definiertes Modul (5 CP) aus dem Minor bestanden sein. Diese Module werden als Pflichtmodule der Orientierungsphase bezeichnet.</p> <p>(3) Für verbindlich definierte Module gem. Abs. 2 bestehen innerhalb der Orientierungsphase zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Die Inanspruchnahme der zweiten Wiederholungsprüfung setzt voraus, dass alle davor liegenden Prüfungsmöglichkeiten wahrgenommen worden sind. Die zweite Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der letzten schriftlichen Prüfungsleistung § 15 Abs. 1, Satz 1 Anwendung findet.</p> <p>(4) Zweite Wiederholungsprüfungen müssen zeitnah, d. h., spätestens bis zum Ende des auf das Prüfungssemester folgenden Semesters erfolgen. Dabei ist festzustellen, dass als Prüfungssemester das Semester gilt, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat, deren Inhalt in die Modulprüfung eingeht. Die Orientierungsphase wird auf schriftlichen Antrag um ein Semester verlängert, wenn sich ein Prüfling einer zweiten Wiederholungsprüfung unterziehen muss, die aus einer Modulprüfung des zweiten Semesters resultiert.</p> <p>(5) Aufgrund eines Studiengangwechsels, eines Hochschulwechsels, eines Sprachstudiums oder anderer schwerwiegender mittelbarer und/oder unmittelbarer persönlicher Gründe kann der Abschluss der Orientierungsphase auf Antrag um höchstens ein Semester verlängert werden. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.</p> <p>(6) Mit dem nicht erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase ist der Verlust des Prüfungsanspruchs im Leuphana Bachelor verbunden. Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht hat, hat die Leuphana Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Prüfling weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist; Absatz 5 gilt entsprechend. Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses einen Bescheid, der die bestandenen Modulprüfungen der Orientierungsphase enthält und erkennen lässt, dass die Orientierungsphase insgesamt nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Leuphana Bachelor endgültig verloren wurde. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p>	<p>§ 5 Orientierungsphase</p> <p>(2) Das Bachelor-Studium kann nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten beiden Fachsemestern mindestens 30 Credit Points erworben worden sind. Dabei müssen im Leuphana Semester das „Modul: Wissenschaft trägt Verantwortung“ (10 CP) und das Modul „Wissenschaft nutzt Methoden“ (5 CP aus den fachübergreifenden Methoden) bestanden sein. Aus dem zweiten Fachsemester müssen zwei verbindlich definierte Module des Majors (10 CP) und ein verbindlich definiertes Modul (5 CP) aus dem Minor bestanden sein. Diese Module werden als Pflichtmodule der Orientierungsphase bezeichnet.</p> <p>(3) Für verbindlich definierte Module gem. Abs. 2 bestehen innerhalb der Orientierungsphase zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Die Inanspruchnahme der zweiten Wiederholungsprüfung setzt voraus, dass alle davor liegenden Prüfungsmöglichkeiten wahrgenommen worden sind. Die zweite Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der letzten schriftlichen Prüfungsleistung § 15 Abs. 1, Satz 1 Anwendung findet.</p> <p>(4) Zweite Wiederholungsprüfungen müssen zeitnah, d. h., spätestens bis zum Ende des auf das Prüfungssemester folgenden Semesters erfolgen. Dabei ist festzustellen, dass als Prüfungssemester das Semester gilt, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat, deren Inhalt in die Modulprüfung eingeht. Die Orientierungsphase wird auf schriftlichen Antrag um ein Semester verlängert, wenn sich ein Prüfling einer zweiten Wiederholungsprüfung unterziehen muss, die aus einer Modulprüfung des zweiten Semesters resultiert.</p> <p>(5) Aufgrund eines Studiengangwechsels, eines Hochschulwechsels, eines Sprachstudiums oder anderer schwerwiegender mittelbarer und/oder unmittelbarer persönlicher Gründe kann der Abschluss der Orientierungsphase auf Antrag um höchstens ein Semester verlängert werden. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.</p> <p>(6) Mit dem nicht erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase ist der Verlust des Prüfungsanspruchs im Leuphana Bachelor verbunden. Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht hat, hat die Leuphana Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Prüfling weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist; Absatz 5 gilt entsprechend. Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses einen Bescheid, der die bestandenen Modulprüfungen der Orientierungsphase enthält und erkennen lässt, dass die Orientierungsphase insgesamt nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Leuphana Bachelor endgültig verloren wurde. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu Studien begleitenden Studien- und Prüfungsleistungen; endgültiges Nicht-Bestehen des Leuphana-Bachelors</p> <p>(1) Mit der Einschreibung in das 1. Fachsemester im Leuphana Bachelor werden den Studierenden für jeden Bestandteil des Leuphana Bachelors gem. § 3 Abs. 2 folgende Belegpunkte für die studentische Inanspruchnahme von Modulen sowie der Bachelor-Arbeit gut geschrieben:</p> <p>Leuphana Semester: 45 Belegpunkte, Major, inklusive Bachelor-Arbeit: 135 Belegpunkte, Minor: 45 Belegpunkte und Komplementärstudium: 45 Belegpunkte.</p> <p>Diese Belegpunkte entsprechen dem 1,5-fachen der zu erwerbenden Credit Points gemäß § 3, Abs. 2. Im Rahmen dieser Punktekontingente können Studierende gemäß der Absätze 2 und 3 nicht bestandene Module wiederholen; weitere Grenzen zur Wiederholung von Modulen sind nicht vorgesehen.</p> <p>(2) Die Studierenden melden sich spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit verbindlich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen an. Innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn können für die Belegung von Modulen nach Satz 1 ein Rücktritt und/oder ein Wechsel von Lehrveranstaltungen, die zu dem gewählten Modul gehören, erfolgen, sofern noch frei Plätze vorhanden sind. Satz 1 kommt nur zur Anwendung, wenn die Pflichten zur Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gemäß § 7 erfüllt werden. Mit der Belegung des Moduls erklären die Studierenden die Absicht, an den diesem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen verbindlich teilzunehmen und die zugeordneten Studien- und/oder Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen. Eine erneute Belegung des Moduls ist nur möglich, wenn das Modul gemäß § 13 nicht bestanden ist. Pro Semester können nur maximal 45 Belegpunkte in Anspruch genommen werden.</p> <p>(3) Mit der Belegung eines Moduls gem. Abs. 2 reduziert sich – unabhängig vom Bestehen des Moduls – die Anzahl der den Studierenden jeweils zugewiesenen Belegpunkte um die Anzahl der Credit Points gem § 3. Ziehen die Studierenden die Anmeldung innerhalb der angegebenen Frist gem. Abs. 2 zurück, so erhalten sie die für das entsprechende Modul eingesetzten Belegpunkte zurück; § 15 bleibt davon unberührt.</p> <p>(4) Wenn die Anzahl der noch verbliebenen Belegpunkte in den jeweiligen Bestandteilen des Leuphana Bachelors aufgebraucht ist, können keine Module in den jeweiligen Bestandteilen mehr belegt werden. Bereits begonnene Module können noch beendet werden. Trifft Satz 1</p> <ul style="list-style-type: none">• im Falle des Leuphana Semesters und des Komplementärstudiums zu, gilt die Bachelor-Prüfung im Leuphana Bachelor als endgültig nicht bestanden. Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.• für den gewählten Major bzw. den gewählten Minor zu, ist der jeweilige Major bzw. Minor	<p style="text-align: center;">§ 9 Anmeldungsverfahren zur Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen und Zulassungsvoraussetzungen für Studien begleitende Studien- und Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Mit der Einschreibung in das 1. Fachsemester im Leuphana Bachelor werden den Studierenden für jeden Bestandteil des Leuphana Bachelors gem. § 3 Abs. 2 folgende Belegpunkte für die studentische Inanspruchnahme von Modulen sowie der Bachelor-Arbeit gut geschrieben:</p> <p>Leuphana Semester: 45 Belegpunkte, Major, inklusive Bachelor-Arbeit: 135 Belegpunkte, Minor: 45 Belegpunkte und Komplementärstudium: 45 Belegpunkte.</p> <p>Diese Belegpunkte entsprechen dem 1,5-fachen der zu erwerbenden Credit Points gemäß § 3, Abs. 2. Im Rahmen dieser Punktekontingente können Studierende gemäß der Absätze 2 und 3 nicht bestandene Module wiederholen; weitere Grenzen zur Wiederholung von Modulen sind nicht vorgesehen.</p> <p>(2 1) Die Studierenden melden sich spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit verbindlich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen an. Innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn können für die Belegung von Modulen nach Satz 1 ein Rücktritt und/oder ein Wechsel von Lehrveranstaltungen, die zu dem gewählten Modul gehören, erfolgen, sofern noch freie Plätze vorhanden sind. Satz 1 kommt nur zur Anwendung, wenn die Pflichten zur Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gemäß § 7 erfüllt werden. Mit der Belegung des Moduls erklären die Studierenden die Absicht, an den diesem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen verbindlich teilzunehmen und die zugeordneten Studien- und/oder Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen. Eine erneute Belegung des Moduls ist nur möglich, wenn das Modul gemäß § 13 nicht bestanden ist. Pro Semester können nur maximal 45 Belegpunkte in Anspruch genommen werden.</p> <p>(3) Mit der Belegung eines Moduls gem. Abs. 2 reduziert sich – unabhängig vom Bestehen des Moduls – die Anzahl der den Studierenden jeweils zugewiesenen Belegpunkte um die Anzahl der Credit Points gem § 3. Ziehen die Studierenden die Anmeldung innerhalb der angegebenen Frist gem. Abs. 2 zurück, so erhalten sie die für das entsprechende Modul eingesetzten Belegpunkte zurück; § 15 bleibt davon unberührt.</p> <p>(4) Wenn die Anzahl der noch verbliebenen Belegpunkte in den jeweiligen Bestandteilen des Leuphana Bachelors aufgebraucht ist, können keine Module in den jeweiligen Bestandteilen mehr belegt werden. Bereits begonnene Module können noch beendet werden. Trifft Satz 1</p> <ul style="list-style-type: none">• im Falle des Leuphana Semesters und des Komplementärstudiums zu, gilt die Bachelor-Prüfung im Leuphana Bachelor als endgültig nicht bestanden. Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.• für den gewählten Major bzw. den gewählten Minor zu, ist der jeweilige Major bzw. Minor
--	---

<p>endgültig nicht bestanden; prüfungsrechtlich besteht jedoch noch die Möglichkeit zum Überwechseln in einen anderen Major oder Minor. Über das endgültige Nichtbestehen des Majors bzw. Minors wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.</p> <p>(5) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die noch zur Verfügung stehen, gem. § 21 Abs. 7 durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.</p> <p>(6) Zu Studien begleitenden Studien- und Prüfungsleistung im Bachelor-Studium kann nur zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Studentin oder Student in dem entsprechenden Major/Minor an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, 2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 angemeldet hat, 3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang, Major/Minor an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat, 4. nicht den Prüfungsanspruch verloren hat, weil die Belegpunkte gem. Abs. 4 aufgebraucht sind, oder 5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat. <p>(7) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Die mit der Bachelor-Arbeit, einschließlich des Bachelor-Kolloquiums, verbundenen Belegpunkte werden entsprechend Abs. 3 vom Belegpunkte-Bestand des Majors abgezogen. Die Erteilung eines Themas regelt § 18 Abs. 4.</p>	<p>endgültig nicht bestanden; prüfungsrechtlich besteht jedoch noch die Möglichkeit zum Überwechseln in einen anderen Major oder Minor. Über das endgültige Nichtbestehen des Majors bzw. Minors wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.</p> <p>(5) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die noch zur Verfügung stehen, gem. § 21 Abs. 7 durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.</p> <p>(6) Zu Studien begleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studium kann nur zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Studentin oder Student in dem entsprechenden Major/Minor an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, 2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 angemeldet hat, 3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang, Major/Minor an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat, 4. nicht den Prüfungsanspruch verloren hat, weil die Maluspunktgrenze gem. § 13 Abs. 1 erreicht wurde Belegpunkte gem. Abs. 4 aufgebraucht sind, oder 5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat. <p>(7) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Die mit der Bachelor-Arbeit, einschließlich des Bachelor-Kolloquiums, verbundenen Belegpunkte werden entsprechend Abs. 3 vom Belegpunkte-Bestand des Majors abgezogen. Die Erteilung eines Themas regelt § 18 Abs. 4.</p>
<p>§ 11 Prüfungstermine</p> <p>(1) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.</p> <p>(2) Bei Klausuren erfolgt die Festlegung zur Wahrnehmung des 1. oder 2. Prüfungstermins bis zu 3 Tagen vor dem 1. Prüfungstermin. Erfolgt keine Anmeldung nach Satz 1, gilt die Anmeldung zum 1. Prüfungstermin als verbindlich.</p> <p>(3) Der Abgabetermin bei Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeitungen zum Referat etc. wird von dem jeweiligen Dozenten/der jeweiligen Dozentin spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Er darf aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Semesters verlängert werden. Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Studien- und/oder Prüfungsleistung als</p>	<p>§ 11 Termine und Abgabefristen für Studien- und Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Die Module werden mit ihren Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der i. d. R. mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung als Klausur muss im selben Semester und im Fall von Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten gem. § 8 spätestens im folgenden Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.</p> <p>(2) Bei Klausuren erfolgt die verbindliche Anmeldung zum 1. oder 2. Prüfungstermin bis zu 5 Tagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss. Erfolgt keine Anmeldung nach Satz 1, gilt die Anmeldung zum 1. Prüfungstermin als verbindlich. Die An- und Abmeldung zu allen anderen Prüfungsleistungen gem. § 8 erfolgt verbindlich bei dem Dozenten/der Dozentin der jeweiligen Lehrveranstaltung gem. § 6 Abs. 2. Der Dozent/die Dozentin gibt die entsprechenden An- und Abmeldungsfristen rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Prüfungstermine</p> <p>(1) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.</p> <p>(2) Bei Klausuren erfolgt die Festlegung zur Wahrnehmung des 1. oder 2. Prüfungstermins bis zu 3 Tagen vor dem 1. Prüfungstermin. Erfolgt keine Anmeldung nach Satz 1, gilt die Anmeldung zum 1. Prüfungstermin als verbindlich.</p> <p>(3) Der Abgabetermin bei Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeiten zum Referat etc. wird von dem jeweiligen Dozenten/der jeweiligen Dozentin spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Er darf aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Semesters verlängert werden. Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Studien- und/oder Prüfungsleistung als nicht unternommen und muss i. d. R. zum nächsten Termin erneut angetreten werden. Die Anmeldung erfolgt in Eigenverantwortung des/r Studierenden gem. § 9.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Termine und Abgabefristen für Studien- und Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Die Module werden mit ihren Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der i. d. R. mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung als Klausur muss im selben Semester und im Fall von Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten gem. § 8 spätestens im folgenden Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.</p> <p>(2) Bei Klausuren erfolgt die verbindliche Anmeldung zum 1. oder 2. Prüfungstermin bis zu 5 Tagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsaamt. Erfolgt keine Anmeldung nach Satz 1, gilt die Anmeldung zum 1. Prüfungstermin als verbindlich. Die An- und Abmeldung zu allen anderen Prüfungsleistungen gem. § 8 erfolgt verbindlich bei dem Dozenten/der Dozentin der jeweiligen Lehrveranstaltung gem. § 6 Abs. 2. Der Dozent/die Dozentin gibt die entsprechenden An- und Abmeldungfristen rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.</p> <p>(3) Der Abgabetermin bei Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeiten zum Referat etc. wird von dem jeweiligen Dozenten/der jeweiligen Dozentin spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Er darf aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Folgesemesters verlängert werden. Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Studien- und/oder Prüfungsleistung als nicht unternommen und muss i. d. R. zum nächsten Termin erneut angetreten werden. Die Anmeldung erfolgt in Eigenverantwortung des/r Studierenden gem. § 9.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Wiederholung und Nichtbestehen von Bachelor-Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Nicht bestandene Module (Ausnahme Orientierungsphase § 5) sowie die Bachelor-Arbeit können je nach Verfügbarkeit der Belegpunkte gem. § 9 Abs. 1 beliebig oft wiederholt werden.</p> <p>(2) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.</p> <p>(3) Bei einem nicht bestandenen Modul, das aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, soll die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden. Die Anmeldung liegt in der Verantwortung der Studierenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen des Bachelor-Abschlusses</p> <p>(1) Für jede Studentin/jeden Studenten wird vom Prüfungsausschuss oder von der ihm beauftragten Stelle ein Credit Point Konto und ein Maluspunktekonto geführt. Hat eine Studentin/ein Studenten ein Modul gem. § 12 Abs. 2 und 3 bestanden, werden ihm vom Prüfungsausschuss Credit Points vergeben, wurde das Modul nicht bestanden oder gilt es gem. § 12 Abs. 2 und 3 als nicht bestanden, werden Maluspunkte vergeben. Die Maluspunkte werden jeweils in Höhe der Credit Points vergeben. Für die Bachelor-Arbeit werden keine Maluspunkte vergeben. Die Bachelor-Arbeit gem. § 18 Abs. 1 kann einmal wiederholt werden</p> <p>(2) Für den Bachelor-Abschluss müssen gem. § 3 Abs. 2 180 Credit Points erworben werden (165 Credit Points Leuphana Semester, Major, Minor u. Komplementärstudium und 15 Credit Points Bachelor-Arbeit und Kolloquium).</p>

Änderungsvorschlag, der noch nicht in der ZSK diskutiert wurde:	
<p>§ 3a Teilzeitstudium</p> <p>(4) Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points (CP) erworben werden.</p>	<p>§ 3a Teilzeitstudium</p> <p>(4) Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points (CP) erworben werden. Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist nicht zulässig. Ausnahmen bilden Wiederholungsprüfungen. Weiteres regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.</p>

Anlage 1 Zeugnis über den Leuphana Bachelor

LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG
Zeugnis
über die Bachelorprüfung

Frau/Herr *) _____

geboren am _____ in _____

hat die Bachelorprüfung mit dem Major

und dem Minor

mit der Gesamtnote _____ bestanden.

	Credit Points	Note
--	----------------------	-------------

Major

Titel des Moduls

...

Minor

Titel des Moduls

...

Leuphana Semester

Titel des Moduls

...

Komplementärstudium

Titel des Moduls

...

Zusatzleistungen

Titel des Moduls

...

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema

ist mit _____ bewertet worden.

Lüneburg, _____

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Unterschrift

Name, Titel

(Siegel der Leuphana Universität Lüneburg)

Präsidentin/Präsident*

Unterschrift

Name, Titel

*) Zutreffenden aufführen.

Anlage 1a Bescheinigung über Teilzeitstudium

LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Frau/Herr*) _____

geboren am _____ in _____

hat in nachfolgend genannten Semestern ein Teilzeitstudium absolviert.

...

...

...

Die Regelstudienzeit umfasst bei einem Teilzeitstudium die zweifache Semesteranzahl des Leuphana Bachelorstudiums.

Lüneburg, _____

Vorsitz des Prüfungsausschusses
Unterschrift_____

Dekanin/Dekan*
Unterschrift_____

Prof. Dr. _____

Prof. Dr. _____

(Siegel der Leuphana Universität Lüneburg)

*) Zutreffendes aufführen.

Anlage 2 Leuphana Bachelor Urkunde

LEUPHANA BACHELOR-URKUNDE
Die Leuphana Universität Lüneburg

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*) _____

geboren am _____ in _____
den Hochschulgrad
Bachelor of _____

abgekürzt: B. _____

nachdem sie/er*) die Bachelorprüfung mit dem Major

_____ und dem Minor

_____ am _____

mit der Note _____ bestanden hat.

Der Hochschulgrad kann auch in der Form
B. _____

geführt werden.

Lüneburg, _____

Vorsitz des Prüfungsausschusses
Unterschrift
Titel, Name

Unterschrift Präsidentin/Präsident*
Unterschrift
Titel, Name

(Siegel der Leuphana Universität Lüneburg)

*) Zutreffenden aufführen.

Anlage 3 Transcript of Records

TRANSCRIPT OF RECORDS (Datenabschrift) Leuphana Universität Lüneburg

Name, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Matrikelnummer

Semester

Angestrebter Abschluss

	Credit Points	Note
Major		
Titel des Moduls		
Titel der Lehrveranstaltung		
Titel der Lehrveranstaltung		
Titel des Moduls		
Titel der Lehrveranstaltung		
...		
Minor		
Titel des Moduls		
...Titel der Lehrveranstaltung		
...Titel der Lehrveranstaltung		
Titel des Moduls		
Titel der Lehrveranstaltung		
...		
Leuphana Semester...		
Titel des Moduls		
...Titel der Lehrveranstaltung		
...Titel der Lehrveranstaltung		
Titel des Moduls		
Titel der Lehrveranstaltung		
.....		
Komplementärstudium		
Titel des Moduls		
...Titel der Lehrveranstaltung		
...Titel der Lehrveranstaltung		
Titel des Moduls		
Titel der Lehrveranstaltung		

Zusatzleistungen

...
Bis einschließlich abgeschlossenem Semester erworbene CP

Lüneburg, _____

Unterschrift (Leitung des Prüfungsamtes)

Siegel der Leuphana Universität Lüneburg

Anlage 4 Diploma Supplement

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

ECTS Grade	Einzelnote	Endnote/ Notenbezeichnung lt. RPO		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0; 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
B	1,7; 2,0; 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
C	2,7; 3,0; 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
D	3,7	3,6 – 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX/F	Über 4,0		Nicht ausreichend	Fail

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

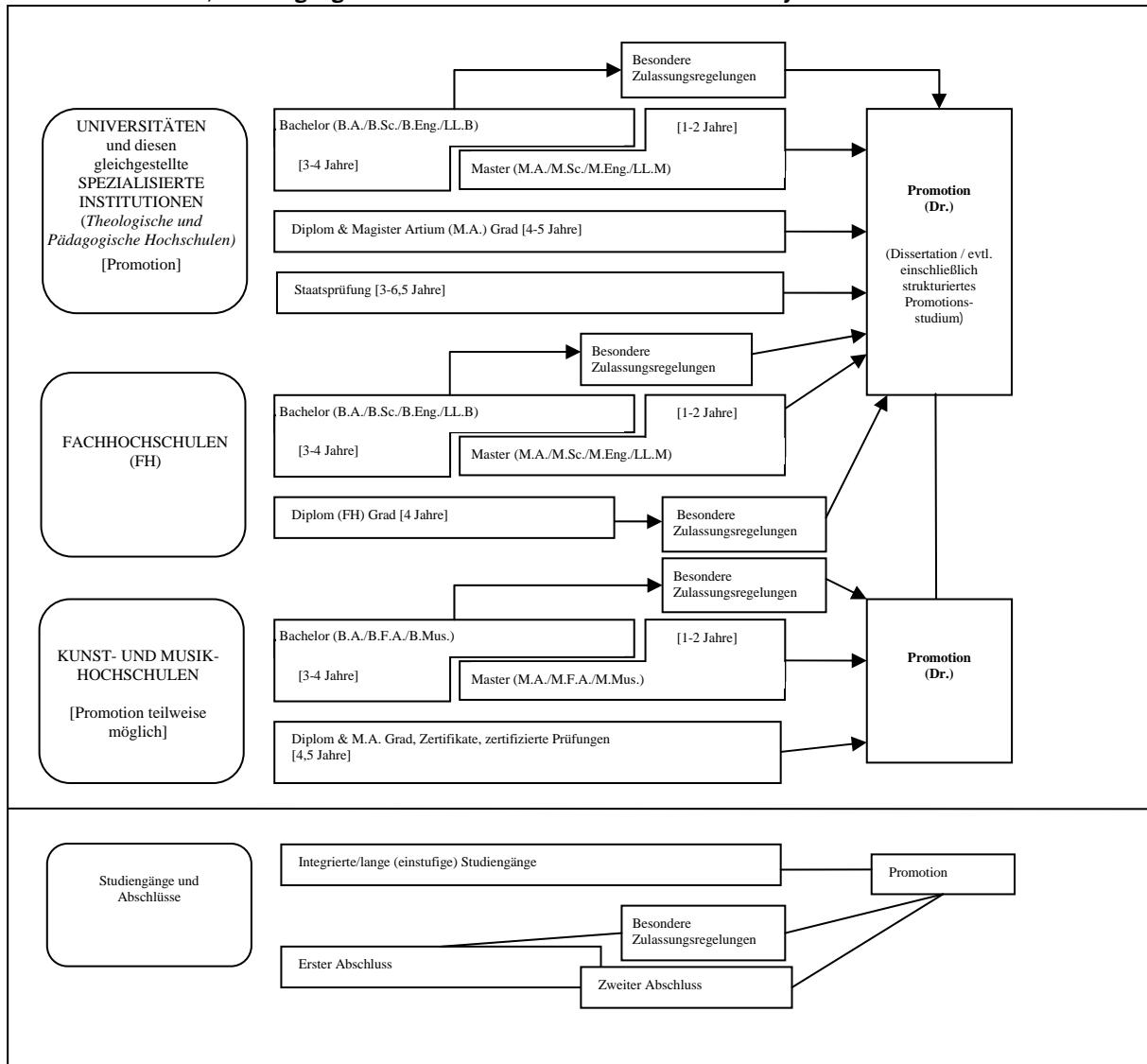
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufskademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufskademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

**Änderung der Anlage 8 (Komplementärstudium)
zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg**

Die Ausführungen zu § 3 Abs. 2 Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Komplementärstudiums empfiehlt die ZSK wie folgt zu ergänzen und zu ändern:

Alt	Neu
<p>Insgesamt müssen die Studierenden des Leuphana Bachelors im Komplementärstudium 30 CP erwerben. Die Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen werden abhängig vom Workload mit 5 oder 10 CP bewertet. Für jedes Modul können max. 10 CP angerechnet werden. Der Erwerb von 5 CP in der Perspektive Sprache und Kultur ist verpflichtend.</p> <p>Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls können aufeinander aufbauen, wenn dies in der Veranstaltungsbeschreibung explizit vermerkt ist. Die Doppelbelegung einer Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls ist nicht zulässig.</p>	<p>Insgesamt müssen die Studierenden des Leuphana Bachelors im Komplementärstudium 30 CP erwerben. Für die Studierenden im B. A. Lehren und Lernen, Wirtschaftspädagogik und Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik gelten andere Regelungen für die Anzahl der zu erwerbenden Credit Points.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen werden abhängig vom Workload mit 5 oder 10 CP bewertet. Die jeweiligen Module werden i. d. R. mit 5 CP bewertet, wenn ein Workload von 150 Stunden erreicht wird. Für jedes Modul können max. 10 CP angerechnet werden. Jede Perspektive ist max. drei Mal anwählbar, so dass die Studierenden pro Perspektive max. 15 CP erwerben können.</p> <p>Insgesamt sind mindestens drei der sechs Perspektiven anzuwählen. Der Erwerb von 5 CP in der Perspektive Sprache und Kultur ist verpflichtend.</p> <p>Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls können aufeinander aufbauen, wenn dies in der Veranstaltungsbeschreibung explizit vermerkt ist. Die Doppelbelegung einer Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls ist nicht zulässig.</p> <p>Der Bereich Gender und Diversity wird in jeder Perspektive als Querschnittsthema mit eigenen Angeboten abgebildet, so dass die Möglichkeit besteht, im Rahmen des Komplementärstudiums modulübergreifende Gender und Diversity Kompetenz zu erwerben.</p>



Anlage C
zur Senatsdrs. 142/39/4 WiSe 2008/09

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art u. Anzahl v. Veranstaltungen)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8 RPO)*	CP	Kommentar
Projekte und Praxis (KS-PuP)	Studierende sammeln praktische, berufsrelevante Erfahrungen mit engem Bezug zu Region und Kommune durch selbst definierte oder von Dozierenden angebotenen Projekten	(Projekt)seminare Praxisphasen mit wissenschaftlichem Einzel- bzw. Gruppencoaching Wissenschaftlich betreute Studierendenprojekte Wissenschaftlich betreute Praktika Exkursion	<p>Studienleistungen (SL) werden nach Maßgabe der Lehrenden definiert und können sich aus dem folgendem Katalog zusammen setzen (maximal 2 SL):</p> <p>Alt</p> <ul style="list-style-type: none">1) Verfassen eines Lerntagebuchs.2) Assignments.3) Vorbereitung und Teilnahme bei einer Gruppenpräsentation <p>Neu</p> <ul style="list-style-type: none">1. Verfassen eines Lerntagebuchs2. Assignments3. Vorbereitung und Teilnahme bei einer Gruppenpräsentation4. Hausarbeit5. Abstract6. Lerntagebuch7. Übungsteilnahme <p>Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Lehrenden definiert und können sich aus folgendem Katalog zusammen setzen (maximal 1 PL):</p> <p>Alt</p> <ul style="list-style-type: none">1) Abstract2) Einzel- und/oder Gruppenpräsentation3) Hausarbeit4) Referat5) Klausur6) Essays <p>Neu</p> <ul style="list-style-type: none">1) Abstract2) Einzel- und/oder Gruppenpräsentation3) Hausarbeit4) Referat5) Klausur6) Essays7) Portfolioprüfung8) Assignments9) mündliche Prüfung	5	Studierende erwerben max. 15 CP
Natur und Technik	Grundlegende und weiterführende natur- und ingenieurwissenschaftliche Fragestellungen und Denkweisen	Alt (Ring)Vorlesung und Vertiefungsseminare (2. Semester); in den Folgesemestern Seminare mit Projektcharakter, Exkursion und weitere Lehr- und Lernformen, die in der RPO definiert sind Neu Optional eine (Ring)Vorlesung und Vertiefungsseminare und/oder Seminare mit Projektcharakter, Exkursion	<p>Studienleistungen (SL) werden nach Maßgabe der Lehrenden definiert und können sich aus dem folgendem Katalog zusammen setzen (maximal 2 SL):</p> <p>1) Verfassen eines Lerntagebuchs.</p> <p>2) Assignments.</p> <p>3) Vorbereitung und Teilnahme bei einer Gruppenpräsentation</p> <p>Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Lehrenden definiert und können sich aus folgendem Katalog zusammen setzen (maximal 1 PL):</p> <ul style="list-style-type: none">1) Abstract2) Einzel- und/oder Gruppenpräsentation3) Hausarbeit4) Referat5) Klausur6) Essays	5	Studierende erwerben max. 15 CP